Amtsblatt
und
Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 17 **Bayreuth, 27. Juni 2024**

Die Staatliche Gesamtschule Hollfeld trauert um ihren Gründungsschulleiter

Oberstudiendirektor a. D.

Otto Hofmann

Herr Hofmann wirkte von 1972 bis 1980 an unserer Schule.

Mit seinem Engagement und seiner Schaffenskraft
war er maßgeblich am Aufbau der Staatlichen Gesamtschule Hollfeld beteiligt.

Wir danken für seinen Einsatz zum Wohle der Schulgemeinschaft und
gedenken seiner mit großer Wertschätzung.

Zweckverband GSH	**Staatliche Gesamtschule Hollfeld**	**Stadt Hollfeld**
Landrat	Schulleitung und Kollegium	Erster Bürgermeister
Florian Wiedemann	OStDin Christine Betz	Hartmut Stern

Bekanntgabe der Entschädigungssatzung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger vom 21.6.2024

Die am 21.6.2024 in der Sitzung des Kreistages des Landkreises Bayreuth beschlossene Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger wird hiermit gemäß Art. 20 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) amtlich bekanntgemacht:

SATZUNG

zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger

vom 21.6.2024

Der Landkreis Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 14a und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (FN BayRS 2020-3-1-I) folgende

Satzung:

§ 1

(1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandspauschale von 65,00 Euro. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die Aufwandsentschädigung. Dabei wird der sich ergebende Betrag auf volle Euro aufgerundet.

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und Beiräte erhalten die Kreisrätinnen und Kreisräte zusätzlich für jeden Sitzungstag eine Entschädigung von 40,00 Euro. Kreisrätinnen und Kreisräte, die am Kreisräteinformationssystem teilnehmen und auf die schriftliche Zusendung der Unterlagen verzichten, erhalten einen Aufschlag auf die Entschädigung von 10,00 Euro.

(3) Beschäftigte erhalten außer der in Abs. 2 genannten Entschädigung den durch die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse entstandenen Verdienstausfall einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie sonstige lohngebundene Zuschläge der Arbeitgeber in voller Höhe ersetzt. Der Verdienstausfall wird unmittelbar zwischen dem Landkreis Bayreuth und dem jeweiligen Beschäftigten verrechnet.

(4) Selbständig Tätige erhalten für je eine Stunde Sitzungsdauer eine Verdienstausfallentschädigung von 15,00 Euro. Die angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet.

(5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 oder 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten die gleiche Entschädigung wie selbständig Tätige.

(6) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der Kreisrätinnen und Kreisräte lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,

c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

können bis zu einem Betrag von 50 € ersetzt werden; für Personen, denen eine Entschädigung nach Abs. 5 zu

Inhalt:

Nachruf

Bekanntgabe der Entschädigungssatzung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger vom 21.6.2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erweiterung der bestehenden Biomasse-Heizanlage (Nr. 1.2.1, Anhang 1, 4. BImSchV) um einen zweiten Kessel auf dem Grundstück Finr. 1309/2, Gemarkung und Stadt Hollfeld, durch die BHH Biomasse Heizanlage Hollfeld GmbH, Raiffeisenstraße 110, 91347 Aufseß

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hollfeld-Wonsees-Plankenfels, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2024

steht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

(7) Den Kreisrätinnen und Kreisräten werden Reisekosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Die Entschädigung erstreckt sich auf notwendige Fahrten zum Sitzungsort, maximal auf die Entfernung zwischen Wohnort und Sitzungsort.

(8) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten nach den Sätzen des BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird Wegstreckenentschädigung nach Abs. 7 geleistet. Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

(9) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Tagesordnungspunkten einer nachfolgenden Sitzung der Kreisgremien dienen und nicht am Tage der Gremiensitzung stattfinden, erhalten die Kreisrätinnen und Kreisräte eine Entschädigung von 40,00 Euro je Sitzung. Grds. wird für bis zu zwölf Fraktionssitzungen im Jahr eine Entschädigung gezahlt. Absatz 3 bis 5 gelten entsprechend. Anfallende Fahrtkosten werden entsprechend Abs. 7 erstattet. Diese Regelung gilt für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschussgemeinschaften entsprechend. Für die Teilnahme am Ortsverschönerungswettbewerb wird Sitzungsgeld gemäß Abs. 2 gewährt, unabhängig vom am gleichen Tag stattfindender weiterer Sitzungen.

§ 2

(1) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 8 gelten entsprechend

a) für Arbeitsbesprechungen mit Kreisrätinnen und Kreisräten, zu denen der Landrat eingeladen hat,

b) für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger, die nicht Mitglieder des Kreistages sind,

c) für Mitglieder des Jugendhilfeausschusses oder von Beiräten, die nicht Kreisbürgerinnen oder Kreisbürger sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wohnberater, Kreisheimatpfleger, Kreisarchivpfleger, Kreisjagdberater, Kreisseniorenbeauftragte und Personen, die in ihrer Eigenschaft als Vertreterin bzw. Vertreter von Behörden ehrenamtlich für den Landkreis Bayreuth tätig werden.

§ 3

Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen und die Sprecher von Ausschussgemeinschaften im Sinne von Art. 27 Abs. 2 LKrO erhalten zur Abgeltung ihres besonderen Aufwandes eine monatliche Entschädigung von 100 Euro zuzüglich 3,50 Euro monatlich je Fraktions- bzw. Ausschussgemeinschaftsmitglied. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 4

(1) Die weiteren Stellvertreter des Landrats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von je 290,00 Euro sowie Reisekostenvergütung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Aufwandsentschädigung sind die Reisekosten für Dienstreisen innerhalb des Landkreises Bayreuth abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Bayreuth wird bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges Wegstreckenentschädigung nach § 1 Abs. 7 Satz 1 gewährt.

(2) § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5

(1) Wohnberater erhalten eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro für einen Beratungsfall. Daneben werden Reisekosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

(2) Kreisheimatpfleger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 337 Euro. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Außerdem werden Reisekosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung des Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Sie beträgt höchsten 200 € pro Monat.

(3) Kreisarchivpfleger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 337 Euro. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Außerdem werden Reisekosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung des Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Sie beträgt höchstens 200,00 € pro Monat.

(4) Kreisjagdberater erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.

(5) Kreisseniorenbeauftragte erhalten Reisekosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung des Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2020 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 35 vom 3.12.2020), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.5.2023 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 13 vom 22.6.2023), außer Kraft.

Bayreuth, 21. Juni 2024
Wiedemann
Landrat

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erweiterung der bestehenden Biomasse-Heizanlage (Nr. 1.2.1, Anhang 1, 4. BImSchV) um einen zweiten Kessel auf dem Grundstück Flnr. 1309/2, Gemarkung und Stadt Hollfeld, durch die BHH Biomasse Heizanlage Hollfeld GmbH, Raiffeisenstraße 110, 91347 Aufseß

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die BHH Biomasse Heizanlage Hollfeld GmbH, Raiffeisenstraße 110, 91347 Aufseß, beabsichtigt die auf dem Grundstück Flnr. 1309/2, Gemarkung und Stadt Hollfeld, bestehende immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biomasse-Heizanlage durch den Zubau eines weiteren Heizkessels zu erweitern. Für das geplante Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 4, 19 BImSchG i. V. m. Nr. 10.7.1.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.1 und 1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. In der ersten Stufe der Vorprüfung wurden im Untersuchungsgebiet um den Vorhabenstandort besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien festgestellt. Jedoch hat die Prüfung in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung aller in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen mit sich bringt, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des

Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Ergebnis wird die Feststellung getroffen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Das Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst", welches fast die gesamte Ortschaft Hollfeld einrahmt, grenzt wenige Meter an den Anlagenstandort an. Ebenso verhält es sich mit dem benachbarten FFH-Gebiet. Das Erweiterungsvorhaben hat keinen Einfluss auf die betroffenen Schutzgebiete.

- Die im weiteren Untersuchungsgebiet befindlichen Biotope werden vom Vorhaben nicht nachhaltig beeinträchtigt. Es findet keine Überbebauung von Biotopflächen statt.

- Durch die Biomasse-Heizzentrale werden die Grenzwerte der 44. BImSchV zuverlässig eingehalten.

- Da es sich bei dem Vorhaben um keine Neuanlage, sondern lediglich um einen Erweiterungsbau mit gleichzeitiger Erhöhung der Feuerungswärmeleistung handelt, werden auch die im näheren Umgriff zum Anlagenstandort befindlichen Bodendenkmäler nicht negativ beeinflusst.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG wird die Feststellung hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

https://www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen/

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 7. Juni 2024
Landratsamt
Dr. Brodmerkel
Oberregierungsrat

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hollfeld - Wonsees - Plankenfels, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **777.590 €**
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **4.597.000 €.**

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.240.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **3.500.000 €** festgesetzt,
davon für das **Finanzplanungsjahr 2025 3.500.000 €.**

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr auf **645.935 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 herangezogen und auf **247** Verbandsschüler (ohne Gastschüler) festgesetzt (Bemessungsgrundlagen).

3. Die Verwaltungsumlage wird auf **2.615,12 €** je Verbandsschüler im Verwaltungshaushalt festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **340.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Hollfeld, 3. Juni 2024
Schulverband Hollfeld - Wonsees - Plankenfels
Stern
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld, Marienplatz 18, 96142 Hollfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.